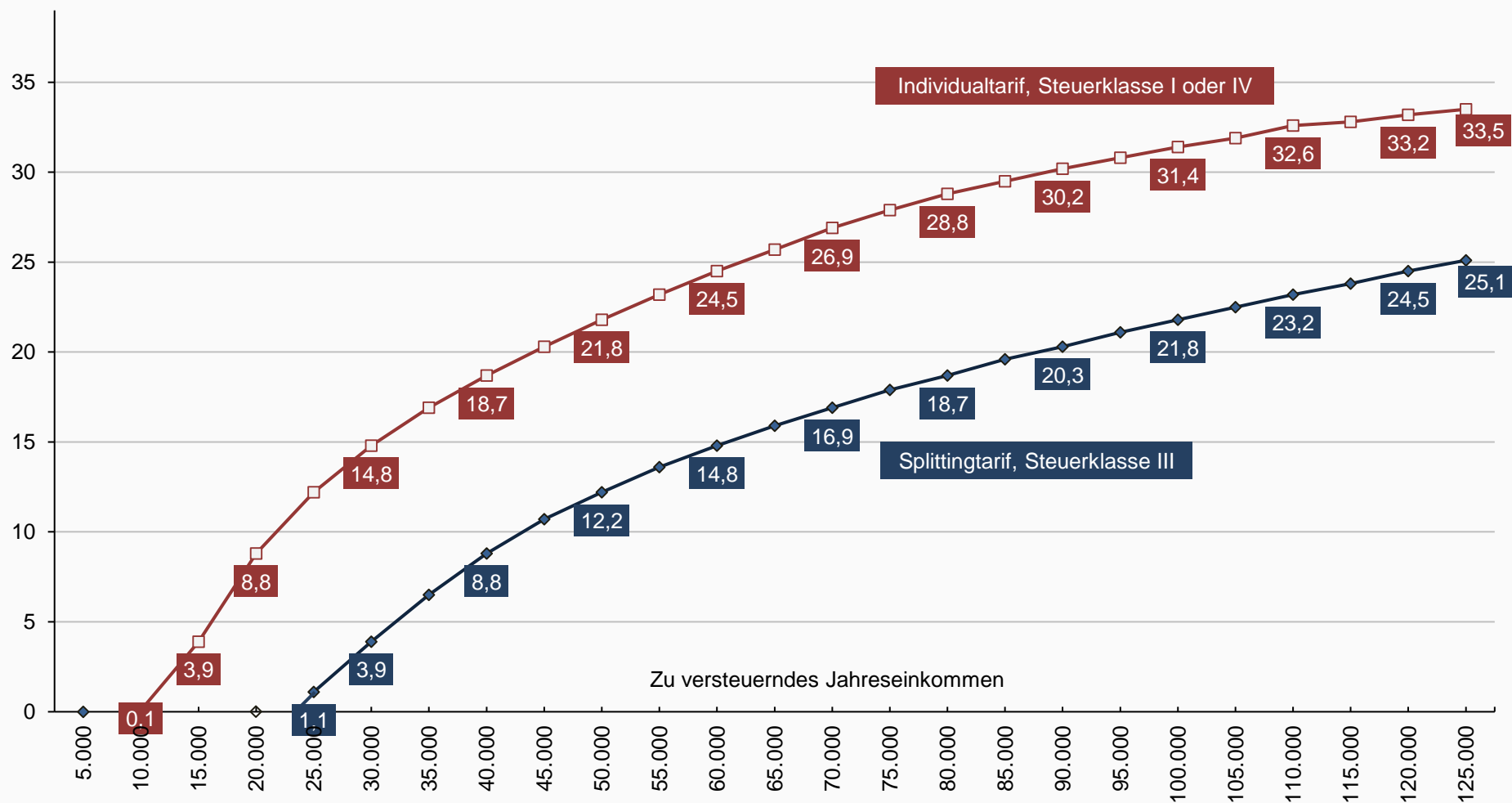


■ **Einkommensteuer: Individual- und Splittingtarif, Durchschnittssteuersätze im Vergleich, 2024**
Ledige/r versus verheirateter Alleinverdiener*in¹⁾ - in % des zu versteuernden Einkommens,



1) Mit nicht erwerbstätiger Ehepartnerin (bzw. Ehepartner) oder nur im Minijob beschäftigt.

Quelle: Eigene Darstellung nach: Bundesfinanzministerium (2024): Grenz- und Durchschnittsbelastung nach Tarif 2024

Individualtarif und Splittingtarif im Vergleich: Durchschnittliche Steuerbelastung 2024

Das deutsche Einkommensteuerrecht sieht vor, dass Ehepaare (auch gleichgeschlechtlich) gemeinsam veranlagt werden. Die Steuerschuld berechnet sich dabei nach dem sog. Splitting-Verfahren: Die Einkommen beider Partner werden zusammen gerechnet und anschließend halbiert („gesplittet“). Diese beiden Einkommenshälften werden jeweils nach dem Tarif versteuert. Aus der Addition der zwei Teilsteuerbeträge errechnet sich dann die Gesamtsteuer. Daraus folgt, dass bei gemeinsamer Veranlagung der Grundfreibetrag bei $2 \times 11.604 \text{ Euro} = 23.208 \text{ Euro}$ liegt und der Spitzensteuersatz von 42 % erst bei 134.000 Euro erreicht wird.

Der Splitting-Tarif, das sog. Ehegattensplitting, ist immer dann mit Steuerersparnissen verbunden, wenn der Einkommensdifferenz zwischen den Ehepartnern groß ist und ein insgesamt hohes Einkommen erreicht wird. Der größte Vorteil entsteht, wenn nur ein Partner ein hohes Einkommen erzielt. Verdienen hingegen beide Partner in etwa gleich viel, errechnet sich keine Vergünstigung.

Der maximale Splittingvorteil beträgt (Ergebnisse für 2024) 18.935 Euro und wird ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 560.000 Euro erzielt (ohne Solidaritätszuschlag).

Beispiele:

- Bei einem zu versteuernden Einkommen von 40.000 Euro fällt bei der Individualbesteuerung eine Steuer in Höhe von 7.495 Euro an, der Durchschnittssteuersatz liegt bei 18,7 %. Ist der Einkommensbezieher verheiratet und erzielt sein/e Partner*in kein Einkommen, werden beim Splitting-Tarif zweimal 20.000 Euro versteuert. Die Gesamtsteuerschuld beträgt dann nur 3.518 Euro, denn die zweimal 20.000 Euro werden infolge des progressiven Steuerverlaufs jeweils lediglich mit 1.759 Euro belastet (Durchschnittssteuersatz von 8,8 %).
- Das zu versteuernde Gesamteinkommen liegt bei 60.000 Euro und wird zu 50.000 Euro vom Mann und zu 10.000 Euro von der Frau erzielt. Bei unverheirateten Paaren beträgt die Steuerschuld des Mannes 10.906 Euro (21,8 % von 50.000 Euro) und die der Frau 0 Euro (da unterhalb des Grundfreibetrags 11.604 Euro), zusammen also 10.906 Euro. Bei Ehepaaren hingegen werden die 60.000 Euro gesplittet, bei $2 \times 30.000 \text{ Euro}$ errechnet sich eine Steuerschuld von 8.892 Euro (= $2 \times 4.446 \text{ Euro}$ (14,8 % von je 30.000 Euro)). Im Ergebnis liegt die steuerliche Gesamtbelastung bei um 2.014 Euro niedriger als bei dem unverheirateten Paar.
- Das zu versteuernde Gesamteinkommen liegt wieder bei 60.000 Euro - aber es wird zu gleichen Teilen, jeweils in einer Höhe von 30.000 Euro, von Ehemann und Ehefrau erzielt. Es errechnet sich kein Steuervorteil gegenüber unverheirateten Paaren, denn in beiden Fällen werden je zweimal 30.000 Euro versteuert.

In seiner Wirkung begünstigt das Ehegattensteuersplitting die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, nach der die Ehefrau nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist. Dieses Modell „lohnt“ sich umso mehr, je mehr der Mann verdient. Dabei kommt es allein auf die Ehe, nicht aber auf die Frage an, ob im Haushalt Kinder zu unterhalten und zu erziehen sind.

Methodische Hinweise

Als Bemessungsgrundlage dient das zu versteuernde Einkommen. Es errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich von Freibeträgen, Sonderausgaben und Werbungskosten. Die tatsächliche durchschnittliche Steuerbelastung bezogen auf das Bruttoeinkommen liegt insofern in der Regel noch unterhalb der Tarifwerte.

Die Daten basieren auf den Steuertabellen des Bundesministeriums der Finanzen. Der Solidaritätszuschlag bleibt ebenso wie eine mögliche Kirchensteuer unberücksichtigt.